Stand: März 2017

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

MERKBLATT

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015 in der jeweils geltenden Fassung

Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung und die Anlage Weideflächen vollständig ausgefüllt mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis per ELAN NRW ein und übersenden den Datenbegleitschein bis zum 15. Mai 2017 an Ihre zuständige Kreisstelle. Bei der Beantragung von Milchkühen wird eine Milchgeldabrechnung aus 2017 bzw. ein geeigneter Nachweis bei ausschließlicher Direktvermarktung benötigt. Diese Nachweise sind möglichst mit dem Datenbegleitschein, spätestens jedoch bis zum Ende der Weideperiode, bei der Kreisstelle einzureichen.

Eine Prämie kann für Milchkühe und unabhängig davon auch für deren Färsen und auch für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden. Mutterkühe selbst werden dagegen nicht gefördert. Als Milchkühe werden nur Rinder der folgenden Rassen anerkannt:

1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,27,44,52,55,56,68,98,99. Auch bei Fleckvieh gilt zwingend die Rassenzuordnung in HIT.

<u>Bemessungsgrundlage</u>

Auf Grundlage des Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und **durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.2017 - 15.10.2017** gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der beantragten Weidegruppe(n). Weibliche Tiere älter als 12 Monate ohne eingetragenes Erstkalbedatum in der HIT-Datenbank zählen zu den Färsen.

Eine Prämie wird nur für 80 % der festgestellten GVE an förderfähigen Färsen gezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass Rinder bis zum Alter von 2 Jahren nur als 0,6 GVE je Tier gewertet werden. Die Prämie beträgt 50 € je förderfähiger GVE. Betriebe, die zugleich eine Förderung für die ökologische Landbewirtschaftung beantragt haben, erhalten 40 € je förderfähiger GVE. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes. Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt. Um die Bagatellgrenze einzuhalten, benötigen konventionelle Betriebe mindestens 10 GVE an durchschnittlich im Weidezeitraum gehaltenen förderfähigen Tieren, Öko-Betriebe mindestens 12,5 GVE. Beachten Sie bitte, dass Rinder ab 12 Monaten ohne Kalbung mit 0,6 GVE und nur zu 80 % anrechenbar sind.

Beispiel: 500 € / 50 € Prämie = 10 GVE; 10 GVE / 0,6 (GVE Färse) / 0,8 (80%) = 20,8 Tiere Für Öko gilt: 500 € / 40 € Prämie = 12,5 GVE; 12,5, GVE / 0,6 (GVE Färse) / 0,8 (80%) = 26,1 Tiere

HIT-Daten:

Bitte tragen Sie alle Ihre HIT-Betriebsstättennummern im Antrag ein und prüfen Sie insbesondere ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),
- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde.

Fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank können nur <u>vor</u> Ende des

Weidezeitraumes zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden und auch nur, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Bescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Weideflächen

Allen Tieren der beantragten Weidegruppen ist täglicher Weidegang zu gewährleisten. Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung steht. Als Weideflächen können Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag - nur Code 459 und 480 sind zulässig - in der Anlage "Weideflächen" angegeben werden. Diese Flächen müssen den Tieren der jeweiligen Weidegruppe(n) zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge im Flächenverzeichnis zu bilden. Die gleichzeitige Zuordnung eines Teilschlages zu verschiedenen Weidegruppen ist nicht zulässig. Eine gemischte Beweidung mit anderen landwirtschaftlichen Nutztieren, z.B. Pferden, ist ebenfalls nicht erlaubt.

Bei der Beantragung der **Färsen der Fleischrassen** muss bei der Zuteilung der Weideflächen unbedingt beachtet werden, dass bei diesen Färsen standardmäßig von einer Mutterkuhhaltung mit Beweidung im Herdenverband ausgegangen wird. Die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche der Färsen der Fleischrassen berücksichtigt daher die nachfolgenden Rinder gemäß Anlage 2 der Richtlinien:

- GVE Färsen, weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung (0,6 GVE je Tier)
- GVE Kühe, weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung (1,0 GVE je Tier)

Ggfls. im Herdenverband weidende Kälber (m/w) oder Deckbullen werden für die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche nicht herangezogen.

Achtung, die HIT-Alters/Geschlechtsstatistik zeigt die Anzahl Tiere im Auswahlzeitraum!

Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem <u>angrenzenden</u> Bundesland liegen und dürfen im Weidezeitraum 16.05.-15.10. nur mit den zugehörigen Tieren der jeweils beantragten Weidegruppe beweidet werden.

Hinweise

Allen Tieren der beantragten Weidegruppe ist in der Weidezeitperiode vom 16.05. bis zum 15.10. täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.

Wichtig ist es zu wissen, dass Verstöße z.B. gegen die Mindestweidefläche oder den Weidegang in den vier Jahren vor der Antragstellung, bei der Sanktionierung 2017 berücksichtigt werden und auch zur Ablehnung des Antrages 2017 führen können.

Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Antragsfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

Dieser Antrag darf <u>nicht</u> gestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger noch eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007-2013 erhält! In solchen Fällen muss unbedingt der Auszahlungsantrag 2017 der alten Weidehaltungsmaßnahme gestellt werden!